

Baumschutzsatzung
der
Stadt Hessisch Oldendorf

Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes für das Gebiet der Stadt Hessisch Oldendorf (Baumschutzsatzung) in der Fassung vom 02. März 1998

**§ 1
Schutzzweck**

- (1) Das Gebiet der im Wesertal gelegenen Stadt Hessisch Oldendorf wird geprägt
- a) im Norden: durch die sich nördlich an das Talbecken der Weser anschließenden land- und forstwirtschaftlich genutzten unbebauten Hang- und Berglagen des Süntels und des Hohensteins mit ihren Ausläufern, welche durchzogen sind von zahlreichen, zum Teil nur extensiv genutzten Mulden, Senken und kleineren Bachtälern;
 - b) im Süden: durch die sich südlich an das Talbecken der Weser anschließenden land- und forstwirtschaftlich genutzten unbebauten Hang- und Berglagen, welche durchzogen sind von zahlreichen, zum Teil nur extensiv genutzten Mulden, Senken und kleinen Bachtälern;
 - c) In der Mitte: durch den Weserlauf und die daran beidseitig anschließenden bebauungsfreien, überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten und damit an natürlicher Substanz, wie Bäumen und Hecken, stark verarmten Niederungen des Talbeckens, welches stellenweise durch feuchte Niederungsgebiete der Weseraltarme, die landwirtschaftlich extensiv oder gar nicht genutzt werden und einen hohen ökologischen Wert besitzen, durchzogen wird.
- (2) Die Vielfalt der Nutzungsformen sowie der naturnahen Landschaftselemente verleihen dem Raum eine hohe Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich bieten diese Landschaftsteile auf Grund ihrer abwechslungsreichen Oberflächengestaltung ein attraktives Landschaftsbild und weisen eine hohe Eignung für die Erholung auf.
- (3) Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, um das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, werden in der Stadt Hessisch Oldendorf der Baum- und Heckenbestand, Großsträucher sowie Gehölzgruppen nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Hessisch Oldendorf mit Ausnahme der Flächen des Stadtgebietes, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hamelner - Fischbecker Wälder und Randbereiche“ des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 12.12.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 1 vom 09.01.1985, S. 9) liegen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 90 cm und mehr, Nadelbäume von 80 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt bei den zu schützenden Bäumen der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
- (2) Geschützt sind Hecken, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wachsen. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, gemessen vom Erdboden, und einer Mindestlänge von 3 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen (z. B. „Auf den Stock setzen“) die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird.
- (3) Geschützt sind außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wachsende Gehölzgruppen, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von mindestens jeweils 2,50 m bestehen, oder die eine geschlossene bewachsene Fläche mit einem Durchmesser von mehr als 5 m an der engsten Stelle aufweisen und mit einer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet erkennbar sind. Weiterhin geschützt sind alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung auf
 - a) Beerenobstkulturen und Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien;
 - b) Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz;
 - c) Bäume, die auf Grund der §§ 24 ff. Nds. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt sind.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Hecken, Großsträucher und Gehölzgruppen, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 – 3 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 4 vom Schutz ausgenommen wären. Art und Umfang der zu schützenden Baum-, Hecken-, Großsträucher und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume, Hecken, Großsträucher oder Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
 - a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,

- d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln (Herbizide),
- f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Satz 1, Buchstaben a) und b), gelten nicht für Bäume, Hecken, Großsträucher und Gehölzgruppen an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen das Absterben der Bäume, Hecken, Großsträucher und Gehölzgruppen getroffen worden ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken, Großsträuchern und Gehölzgruppen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Unter Pflegemaßnahmen ist auch das abschnittsweise sogenannte „Auf den Stock setzen“ von Hecken ab 10 m Länge im Abstand von 6 bis 10 Jahren zu verstehen. Die Durchführung von Regenerationsmaßnahmen in häufigeren zeitlichen Abständen ist als Schädigung oder gar Zerstörung einer Hecke anzusehen.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken, Großsträucher oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum, einer Hecke, Großsträuchern oder einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum, eine Hecke, ein Großstrauch oder eine Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes, einer Hecke, eines Großstrauches oder einer Gehölzgruppe aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(3) Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

- a) der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
- b) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege;
- c) der Binnenschiff-Fahrt;
- d) der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung;
- e) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
- f) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lage-skizzen, Fotos) die Bäume, Hecken, Großsträucher oder Gehölzgruppen, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang ausreichend dargestellt werden.

(2) Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller ist aufzuerlegen, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen und standortgerechte Gehölze bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(3) § 31 BBauG bleibt für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken, Großsträucher und Gehölzgruppen im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, bei Bäumen der Stammumfang und Kronendurchmesser, einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken, Großsträucher oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken, Großsträucher oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken, Großsträucher oder Gehölzgruppen im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzung standortgerechter Gehölze in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 8 Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 ergreift.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume, Hecken, Großsträucher oder Gehölzgruppen entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
 - b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
 - c) eine Anzeige gemäß § 4 Abs. 4 unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 (2) NGO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.